

rgi-
gen
Rz.

1114

1114

1114



VIII, 1A.

2. Fol.

~~17. gl.~~

25







- 1 fünf Meyrburg Salicz Ordnung 9
 - 2 — " — " — " Proceß Ordnung 9
 - 3 Georg Augusti Brandung für den
Auch Gribüftrine 1656.
 - 4 Anlähnd und ffr Ordnung der fuzstift
Meirburg 9 1662.
 - 5 Hofzid Ordnung der fuzstift Meirb.
burg 9 1662.
 - 6 Maßfah Ordnung der fuzstift May.
burg 1662.
-

3

Verlöbnuß
und
Ehe Ordnung.

Des Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten /
Hochgebornen Fürsten und Herrn /

Herrn Augusti /

Postulirten Administratoris des Pri-
mat- und ErzStifts Magdeburg / Herzogen zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in
Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und
Niederlausitz / Grafen zu der Marck / Ravens-
berg und Barby / Herrn zu Ra-
venstein / &c.

Darnach in Ihr. Fürstl. Durchl. Erz-
Stift Magdeburg sich männiglich
zu achten /

Publiciret zu Halle den 3. Decembris
Anno 1662.



Gedruckt bey Christoph Salsfelden
daselbst.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

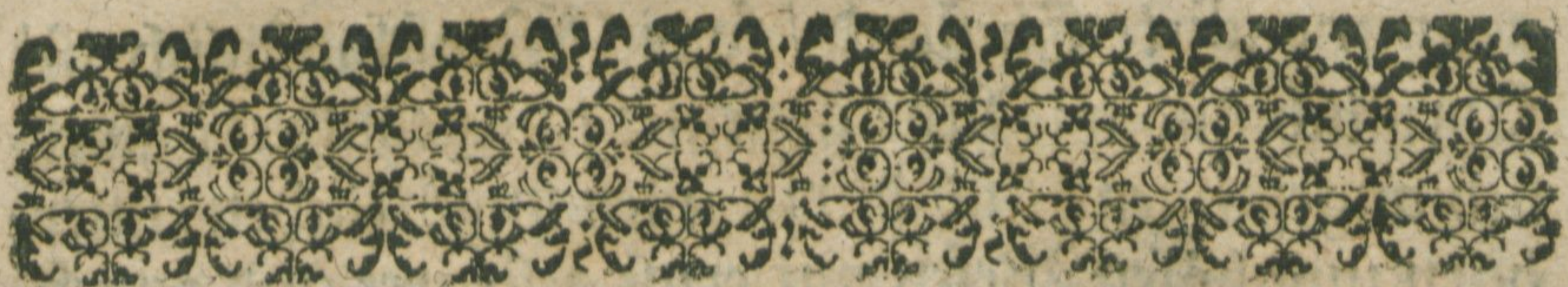
Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.





In Gottes Gnaden
Wir Augustus / Postulirter
Administrator des Primat-
und Erbstifts Magdeburg / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu Meis-
sen / Ober- und Niederlausitz / Graff zu der
Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu
Ravenstein ꝛc. Thun hiermit männiglichen kund
und zuwissen / Daß / nachdem Wir mehrfaltig wahr-
genommen / erfahren und berichtet worden / was ge-
stalt mit Ehe- und Gelöbnußsachen nicht also umb-
gegangen werde / wie es die Göttliche / Geist- und
Weltliche Rechte erfordern / Wir gleichwol bey Uns
betrachtet und Christlich erwogen / was massen die Ehe
eine hochwichtige Sache / und daß dahero umb desto
vielmehr die Nothwendigkeit sey / desßwegen sorgfälti-
ge rechtmessige verfügung und versehenung zuthun / auf
daß der heilige von Gott selbst eingesetzte und hoch

A 2

recom-

ecommandirte Ehestand / so viel Menschenmöglich ist /
Christlich und wie sichs geziemet und gebühret / glück-
lich angefangen / und darzu allen ungöttlichen / uner-
barn und bösen Wesen mit ernst gesteuert und geweh-
ret werde / Dann gleichwie derselbe merckwürdige Na-
men hat / und sowol in- und ausser Gottes Wort /
herrlichen gelobet und gepreiset wird / Also wil sichs
umb desto vielmehr gebühren / daß ein ieglicher / der
sich in solchen heiligen Stand zubegeben willens und
vorhabens ist / darbey Christliche Fürsichtigkeit gebrau-
che / und das ienige in sorgfältige obacht nehme / damit
er nicht übertrete / so desfalls in Gottes Wort enthal-
ten / und die Geist- und Weltliche Rechte hierunter er-
fordern und haben wollen ; So ist es bey dem Anno
1660. allhier gehaltenen Landtage dahin veranlasset
worden / daß Wir durch Unsere verordente Sankler
und Räte eine Ehe- und Verlöbnuß Ordnung wol-
ten projectiren und begreifen lassen / worüber hernach-
mahls sowol Unsere / als des DomCapituls / wie nicht
weniger Unserer getreuen Landschafft von Prælaten /
Ritterschafft und Städten deputirte sich mit einander
zuvernehmen und zuvergleichen hätten. Allermassen
nun solche Ordnung nicht allein aufgesetzt / sondern
auch sowol Unserm Hoch Ehrwürdigen DomCapitul /
als Unserer getreuen Landschafft / zu einbringung ihrer
dabey habenden erinnerungen / communiciret und zu-
gefertiget worden / Also haben Wir Uns mit densel-
ben /

ben / nach reiffen fürbedacht und gepflogenen wolerwo-
genen Rath hierüber nunmehr verglichen / und nach-
dem Sie zugleich gewilliget / daß solche Ordnung zum
Druck befördert und vermittelst desselben publiciret
werden möchte; So ist darzu sofort Verordnung ge-
machtet / und wird nunmehr diese Ehe- und Verlöbniß
Ordnung hiermit und Krafft dieses / zu männigliches
Wissenschaft gebracht und publiciret.

Setzen / ordnen und wollen demnach / gebieten / be-
gehren und befehlen auch hierdurch ganz ernstlich / daß
ieder männiglich in Unserm Erzstift dieser Ordnung
und Satzung / und denen darinnen enthaltenen Pun-
cten und Articula sich gemess / folgig und gehorsamlich /
bey Vermeidung ernster unnachlässiger Bestrafung /
bezeigen / derselben nachleben / auch Unsere Ambtente /
Gerichte und Räte in Städten daran seyn sollen / da-
mit über dieser Ordnung steiff und fest gehalten / die
Uberfahrer unnachlässig und mit empfindlichen Ernst
gestraffet / auch / wie ohne das die billigkeit und Recht
an sich selbst erfordert / in solchen niemand verschonet /
noch übersehen werde / gestalt dann auch Unsere Offi-
cialen allhier zu Hall und Magdeburg über diese Ord-
nung mit fleiß und ernstlich zu halten hiermit ebenerma-
ßen gnädigst erinnert und befehlichet werden / Wie Wir
dann fleißige Nachfrage thun lassen wollen ob auch /
wieder die Ubertreter dieser Ordnung gebührlichen ver-
fahren und dieselben abgestraffet worden / und da es

nicht geschehen/ wollen Wir solche Übersahrer/ wie auch
die Obrigkeit selbst/ wenn Sie wieder das ienige/ was
Sie betrifft und angehet/ handeln/ oder andern Un-
gehorsamen und Verbrechern durch die Finger sehen/
und/ wie es rechtens/ nicht straffen/ gebührender mas-
sen und mit allem Ernst abstraffen lassen/ Damit aber
niemand sich mit Unwissenheit zubeheffen und entschul-
digung fürzuwenden haben möge/ So sollen Unsere
Ambtleute/ Gerichtshabere und Rätthe in Städten/
diese Unsere Ehe- und Verlöbnuß-Ordnung/ ihren An-
verwandten und Angehörigen/ sobald ihnen dieses zu-
kömmt/ gebührlichen verkündigen/ auch darüber steiff
und fest halten/ und daran keinen mangel noch säum-
saal verspüren lassen/ Do auch Unsers Erzstiffts
Wolfarth und Nothturfft erfordern würde/ diese Unse-
re Ordnung zu endern/ zuverbessern/ oder in eklichen
Articuln weiter zuerklären/ wollen Wir Uns hierunter
der gebühr und herkommen nach zubezeigen wissen/
Wornach sich männiglich zu achten/ an dem allen wird
Unsere gnädige und wolgefällige Meinung vollbracht/
Geben zu Hall den 3. Decembris des 1662 Jahres.

Der

Der Erste Punct.

Von Ehegelöbnißen.

1.
Schwie der Grundgütige **GOTT** den Menschen zu seinem Ebenbilde / auch fortpflanzung des Menschlichen Geschlechts / unverneinlich geschaffen / und dessen Befehl und Will darbenebenst erfordert / daß alles ordentlich und ehrlich zugehen möge; Also ist zumahl Christlich / billich und recht / daß der Ehestand in **Gottes** Namen angefangen / unordentliche Vermischung eingestellt / und der Allerhöchste / als Stifter und Erhalter des heiligen Ehestandes bewogen werden möge / den Eheleuten mit seinem allmächtigen starcken Arm beständig beyzuwohnen / Sie mit reichen Seegen zu erfüllen / und zeitliche und ewige Wolfarth ihnen wiederfahren zu lassen / auch ihren Kind und Kindes Kindern gnädig zu sehn / und Sie mit barmherzigen Augen jedesmahl anzusehen / und seine allmächtige Vaterhand ihnen nimmer zuentziehen.

2.
Da nun Eltern / in solchem Christlich angetretenen Ehestande / von **Gott** mit Kindern gesegnet / die sollen in der Furcht des **Herren** auferzogen / zu allen guten und Christlichen Tugenden angewehnet / darneben wann Sie solche Mannbare Jahre erlanget / daß Sie in den heiligen Ehestand sich begeben mögen; So sollen solche Eltern ihre Sorgfalt dahin unverdrossen anwenden / daß ihre Kinder ehe- und ehrlich versorget / und ihnen ein solcher Ehegatte beygefüget werden möge / mit dem Sie eine Christliche / friedliche / gesegnete und erspriessliche

liche Ehe anfangen / in herzlichlicher Einigkeit mitteln und nach Gottes willen / seelig und wol beschliessen mögen / Solches aber desto besser und gewisser zuerlangen / sollen sowol die Eltern als Kindere / dieses Ihr Christlichs fürhaben dem Allerhöchsten / vermittels andächtig gesprochenen Gebets fleissig fürtragen / und denselben inbrünstig anrufen / daß Er zu solchem Werck Glück / Gnade und Seegen geben und verleihen wolle / damit dergleichen Intention und Zweck erlanget und vermittelt werde.

3.

Frommen und in der Furcht Gottes wol auferzogenen Kindern / so der Unarth von Herzen feind seyn / und sich der Tugend und guten Wandels zubefleissigen / ihnen in Fürsatz beständig genommen haben / ist bewust und kündig / werden sich auch dessen allezeit Christlich erinnern und bescheiden / daß Sie ihren Eltern / denen ihre aufferziehung viel Mühe / Sorge und Unkosten gemachet / gebührende Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen schuldig und verbunden seyn / Sintemahl die tägliche Erfahrung gnugsam darstellt / welcher gestalt der allmächtige Gott der Kinder Bosheit und Ungehorsam gegen ihre Eltern ernstlich und mit hefftigen Nachdruck abzustraffen pfleget / bevorab aber die jenigen Kinder / die sich / ohne Vorwissen und außdrückliche einverwilligung ihrer Eltern / muthwillig und leichtsinnig / in ein so festes Band einlassen und sich verheyrathen.

Derowegen begehren Wir hiermit gnädigst doch ernstlich / daß die Kinder / so sich Christlich zuverheyrathen ihnen fürgenommen / solches mit vorhero gepflogenen Rath / vorwissen und einwilligung ihrer Eltern thun und solches nicht unterlassen sollen / Dann dieses erfordert nicht alleine Gottes Ordnung / sondern es ist auch den beschriebenen Rechten gemeeß / die Naturliche billigkeit giebt an die Hand / daß die Kinder ih-

ren

ren Eltern / vor die von ihnen vielfältig empfangene Güte und
Wolthaten / danckbar seyn sollen / welches Sie nicht besser dann
durch gehorsam / bezeigen und erweisen können.

4.

Zum fall aber / ein Kind / ohne bewilligung seiner Eltern /
sich ehelich einzulassen unterwinden würde / alsdann sollen sol-
che Personen / wofern die Eltern darein nicht willigen wolten /
von Unsern Pfarrern in der Kirchen weder auffgebotten / viel-
weniger getrauet / sondern vor Unsere Officialen gewiesen /
darauß allda rechtmessiger Bescheid gesuchet und gebührliches
Erkänntniß erwartet werden; So ferne sichs nun ergeben wür-
de / daß das Kind unbedachtsamer weise / ohne alle rechtmessi-
ge billige Ursache und seinen Eltern zum Verdruß / und aus
Muthwillen und fürsächlichen Ungehorsam / sich vermeintlich
ehelichen verbunden hätte / So wollen Wir durch jedes Orts
Obrigkeit oder Gerichtsherrn / dieselben beyde ungehorsame
und muthwillige Manns- und Weibes Personen / durch Ge-
fängniß oder an Haab und Guth / nach befindung der Sachen
und deren Umstände / nachdrück- und ernstlich bestraffen las-
sen / und so viel desto empfindlicher / wo solchem böshafftigen
Ungehorsam auch die heuschlaffung und unordenliche Vermis-
schung oder Schwängerung erfolget were / Do auch eines theils
Eltern ihren Kindern zuließen / oder aber darzu gar anlaß ge-
ben / daß sie sich ohne vorbewust des andern theils Eltern ehe-
lich versprechen / sollen dieselben nach befinden gleichsals mit
allem Ernst bestraffet werden.

Da sich es auch zutragen solte / daß ein Kind ohne seiner
Eltern einverwilligung sich in eine einzige vermeinte Ehever-
löbniß einlassen / die Eltern auch bey ihrem dissentu beharren
und Unsere Officialen Verwaltere zu Hall und Magdeburg kei-
ne erhebliche Ursachen / daß Sie / an Unsere stat und Ambts-
wegen /

B

wegen /

wegen / der Eltern halben / in solche Ehe verwilligen möchten /
befinden / sondern vielmehr solch Eheversprechen vor kraftlos
und unverbindlich nochmalts erklären würden. So wollen
Wir dieselben beyde ungehorsame und muthwillige Mannes-
und Weibes Personen / durch Gefängniß oder an Haab und
Guth / nach befindung der Sachen und deren Umstände /
nachdrück- und ernstlich bestraffen lassen / auch da solche Per-
sonen etwann zur verhofften durchdringung ihres bößhaffti-
gen beginnens / sich dennoch unordentlich zusammen halten und
die Schwängerung erfolgen würde / in solchem fall auff recht-
liches Erkänntniß oder belehrung den Eltern verstattet und zu-
gelassen haben / diese ihre ungehorsame Kinder andern zum
Exempel gänzlich zuenterben / Allermassen dann auch die je-
nigen Personen / so zu solchen heimlichen unbefugten Verlob-
nissen den Kindern / ohne vorwissen und einwilligung / der El-
tern vorschub gethan / oder anleitung gegeben / auff anrufen
der Eltern / oder do es sonst kündig und erfahren würde / von
jedes Orts Obrigkeit willkührlich gestrafft werden sollen.

5.

Wir wollen gleichwol die Eltern erinnert und angemah-
net haben / wann die Kinder ihre mannbahre Jahre erreichen
Darauff sorgfältig zudencken / wie und welcher gestalt dieselbi-
gen ehrlich und also angebracht werden mögen / damit Sie
auch ihres theils begütiget seyn können / absonderlich aber / da
die Kinder ihre Eltern bitlich ersuchen / zugestatten und nach-
zugeben / daß Sie sich mit einer gewissen redlichen und unbe-
scholdenen Person Ehelich und Christlich verbinden und ver-
sprechen möchten / sollen Sie dieselben / ohne grugsame erheb-
liche Ursache nicht hindern / noch ihre über die Kinder disfalls
zustehende Gewalt / gefährlicher oder eigennütziger weise / miß-
brauchen / sondern vielmehr solch Christlich fürhaben befördern
und

und dardurch ihre willfährige adfection gegen ihre solcher ge-
stalt in gehorsam sich befindende Kinder / würcklich erscheinen
und verspüren lassen.

6.

Wosern sich aber so wenig die Eltern / als Kinder / hier-
über miteinander vereinbahren könten / auf solchen fall / und
ehe dann von den Kindern etwas verbindliches fürgenommen
wird / soll es bey Unsern Officialen zu Hall und Magdeburg
angebracht / und darauf ein auf Recht und billigkeit bestehendes
der Bescheid eingeholet und erwartet werden.

7.

Wann zwischen Kindern / so noch ihre Eltern und ihr voll-
ständiges Alter erlanget haben / heimlich Verlöbnuß vorgehen /
Sollen dieselben unkräftig seyn / und vor nichtig erkant werden /
Es wolten dann die Eltern auff der Kinder vorgehende Abbit-
te und gebührliches ansuchen endlich in das Vorhaben willig-
gen / auff solchem fall / ist die Ehe von neuen geziemender recht-
mässiger weise zuhandeln und zuschliessen.

8.

Was auch allhier von der Kinder Gehorsam / gegen ihre
leibliche Eltern / in Eheverpflichtungen und Versprechnußen
von Uns geordnet und anbefohlen worden / daß wollen Wir
auch von den Vänsen / gegen ihre verordente und bestetigte
Vormündere und nechsten Anverwandten Blutsfreunde /
gleichwol auff solche masse und weise / wie es die gemeinen Rech-
te begehren / gemeinet und verstanden haben.

9.

Wann aber Kinder oder Verpflegte erweisen und darthun
würden / daß die Eltern oder Ihre verordente Vormündere /
bemühet gewesen / Sie lieber einen andern Indigno oder ihren
eigenen

B. 2

eigenen

eigenen Söhnen und Töchtern zuverheyrathen / oder aber diese Ehe gefährlicher und eigennütziger weise zuverhindern und zu hinterziehen / auff solchem befundenem fall mögen Unsere Officialen-Verwalter allhier zu Hall und Magdeburg / tragenden Ampts halber und an Unsere stat / der Eltern halber in solche Ehe verwilligen / auch do Sie der Vormünder dissuasion vor unerheblich ermessen und befinden würden / dahin gehende Verordnung machen / daß dieselbe vermittels auff geboths / Christlichen Kirchgangs und Priesterlichen Zusammengehung und Copulation gebührlich vollzogen werde.

10.

Die verlobte Personen sollen / nach beschehenen Verlöbniß / so balde als es möglich und auff's längste binnen einen halben Jahre / ihre Hochzeit / aller vorgeschukter Verhinderung / außbescheiden Leibeschwachheit und zugestoffenes unvernünftlichen Trauren / oder unabwendigen Amtsreisen / anstellen / und nach fürgegangenen hergebrachten öffentlichen Auffboth von der Cankel sich Christlich zusammen geben und trauen lassen.

11.

So sollen auch die Ehelich verlobte Personen / nach der Versprechung / vor der Hochzeit / nicht in einem Hause zusammen wohnen / bey vermeidung wilkührlicher doch nachdrücklicher Bestrafung.

12.

Wann zwo Personen / welche ihrer Eltern / durch den frühzeitigen Todt beraubet worden / sich ohne iemandes beywesen / oder auch nur in gegenwart einigen Zeugens / mit einander in ein Ehegelöbniß einzulassen sich unterfangen würden / So soll dasselbe für ein heimliches ungültiges Verbündniß wie
bis

biß anhero gehalten / und wann Sie sich schon beyderseits dar-
zu bekennen / dennoch so ferne unkräftig seyn / biß beyde Per-
sonen solch ihr fürhaben / durch öffentliches Verlöbnuß vor ehr-
lichen und redlichen Leuten freywillig erwiedern und bekräfti-
gen / damit hernach solche Eheverpflichtung / auffm fall der
Nothturfft gnügsam und rechtmässig könne dargethan und er-
wiesen werden.

Woferne auch solcher heimlichen Verlöbnuße halber etwas
fürkame / und solche / daß Sie geschehen / nicht gestanden / son-
dern verleugnet würden / auff solchen fall / soll niemand zu schwe-
ren und sein Gewissen zueröffnen zugelassen / sondern die jeni-
ge Person / so auff solch heimliches / unzulässiges Eheversprech-
nuß klagen und dasselbe nicht beybringen würde / in die Unko-
sten condemniret und vertheilet werden.

13.

Do aber / auff ein solch heimliches unrechtmässiges Ver-
löbnuß / sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen fin-
den / mit einander fleischliche Unzucht treiben / und die schwän-
gerung bekennen / oder sonsten überwiesen / solche angezogene
Ehe aber / aus einiger fürkommender Ursache / nicht bestehen
noch zugelassen würde / Alsdann soll die Mannes Person / von
wegen solcher begangenen schwängerung / schwächung oder bey-
schlaffens aisobald ein Monat lang in gefängnuß geleyet / und
mit Wasser und Brod gespeiset / die Weibes Person aber vier-
zehen Tage in einem Gefängnuß gestraffet werden / doch wird
ihr die forderung von wegen der schwächung und schwänge-
rung / Ingleichem der unterhalt vor das Kind / so dasselbe ge-
bohren würde / nicht unbillich vorbehalten ; Welches dann Un-
sere Officialenen / nach überlegung der darbey sich ereügenden
Umstände billichmässig zuermessen und zudefinieren / und dann
solches zur execution an die Obrigkeit zu remittiren haben.

Nachdem sich auch oftmahls begiebet / und mehrmahls
 erfahren worden / das böse Gesellen / wann Sie ihren gefasste-
 ten Willen nach / eine Weibes Person / zur Ehe nicht bekommen
 können / aus leichtsinnigem Gemüthe / fälschlich fürgeben / Sie
 haben sich mit solcher Person fleischlich vermischet / damit Sie
 entweder zu ihren mißgelungenen fürhaben noch gerathen / oder
 doch eines ehrlichen Mannes Kind aus böshaffter intention
 beschimpffen / und derselben Person / die solche freyet hat auß-
 geschlagen / aus verbotener unzulässiger Rachgier / ein Klebe-
 flecklein anhangen möchten / welches nicht zgedulden / son-
 dern / gleich wie es in Göttlichen und Weltlichen Rechten höch-
 lich verbothen / Also werden solche böshaffte liederliche Gesel-
 len / nicht unbilllich gestrafft / würde sich nun hinführo jemand
 unterstehen / dergleichen fürzubringen / und dessen sich verlauten
 zulassen / könnte aber solche Beschuldigung vor der Weltlichen
 Obrigkeit / wie es die Rechte erfordern / nicht außführen / noch
 deswegen gewisse Nachricht thun oder geben / So soll der-
 selbe von seiner Obrigkeit nach befindung der Umstände und
 Personen / zum öffentlichen Wiederruff angehalten / darbene-
 ben auch wilkühr- und nachdrücklich andern zum abscheu und
 Exempel gestrafft / oder auch wol nach gelegenheit mit zeitli-
 cher oder ewiger Landesverweisung beleet werden ; Solten
 sich auch böse Gesellen finden / und dieselben so vermessen seyn /
 fürzugeben / daß Sie mit der Weibes Person / die sie ihren Ver-
 langen nach / zur Ehe nicht bekommen können / sich nicht allein
 heimlich verlobet / sondern auch mit derselben fleischlich ver-
 mischet / wordurch Sie vermeinen / desto ehender zu ihren für-
 satz und fürgenommenen intention zugelingen / oder doch auß-
 wenigste ehrlicher Leute Kinder desto hefftiger zubeschmizen /
 an ihren Ehren Sie zuverlezen / und ihnen ein Schandmahl
 anzuz

anzuhengen / welches gleichwol nicht zgedulden noch einreissen
zulassen / vielmehr aber dahin zutrachten / wie solchem Trevel /
Tros und Bosheit nachdrücklich könne gesteuert und gewehret
werden / Da nun hinführo jemand auff heimliche Verlobnüß /
dergleichen nach anleitung der Rechte / die jenigen ohne allen
zweiffel seyn / welche ohne der annoch lebenden Eltern eingeho-
leten Consens , und doferne dieselben nicht mehr verhanden we-
ren / dennoch nicht öffentlich in beysein Ehrlicher Leute / ver-
mittelst gewöhnlichen Handschlages / fürgenommen werden /
für Unsern Officialen / Klagen anstellen und fürbringen wür-
de / er habe sich mit solcher heimlich verlobten Person fleischlich
vermischet / welches beydes aber von dem andern theil nicht
gestanden / sondern widersprochen und angezogen würde / daß
es eine Schmehe- und Beschimpffung sey / der Kläger auch sol-
che angegebene beschuldigung / wie recht nicht außführen könt /
So soll derselbe an seine Weltliche Obrigkeit / zu gebührender
ernster Bestraffung verwiesen werden / gestalt dann selbe Obrig-
keit / nach gelegenheit der Umstände solchen Verläumbder und
boshaften Diffamanten nicht allein zum öffentlichen Wieder-
ruff anhalten / sondern ihn auch mit der Landesverweisung auch
wol gar Stauppenschlag belegen lassen.

15.

Wann bey fürgegangenen heimlichen Verlobnüß / das bey-
schlafen oder schwängerung erfolgen und daß die Ehe voll-
zogen werde / darbey kein bedencken seyn würde ; Die Man-
nes Person auch zwar den Beyschlaff gestehen / die Eheliche
Versprechnüß aber ins leugnen stellen wolte ; So verordnen
Wir hiermit / daß solche Mannes Person / auff vorgehende
gnugsame Verwarnung der gefahr des Meinendes / mit seinem
leiblichen Ende / daß er der geschwängerten Person keine Ehe
zugesaget / sich zu reinigen und zubenehmen schuldig seyn solle.

16. Die

16.

Dieweilen sich auch öfters zuträget / daß solche leichtsinnige Leute gefunden werden / die sich in mehr als ein Eheverlöbnuß öffentlich einzulassen unverantwortlich unternehmen; So soll derjenige / der sich dergleichen unterfangen schuldig seyn / die erste Person ihme ehelich trauen zulassen / Solches Verbrechens aber so wol derjenige / als auch die Person / so sich mit ihme verbindlich eingelassen / woforne Sie von dem ersten Verlöbnuß einige Wissenschaft gehabt / anrücklich seyn / und darüber mit gefängnuß / oder sonst mit willkührlicher Straffe / andern zum Exempel und abscheu beleet werden.

17.

Do sich aber die Person welche sich mehr dann einmahl verbindlich versprochen / mit der letzten Ehelich verlobten Person unzüchtig und fleischlich vermischet / So ordnen und wollen Wir / daß solche Person an öffentlichen Pranger gestellet / und darauff des Landes ewig verwiesen / die andere aber / woforne Sie sich wissentlich des ersten Verlöbnuß / mit dem theil / so da verbrochen / dergestalt in Ehegelöbnuß und fleischliche Vermischung eingelassen / mit ebenmäßiger Straffe des Prangers und der ewigen Verweisung / unfeilbar angesehen werde.

Der erst verlobten unschuldigen Person aber stehet nichts destoweniger frey / ob Sie sich mit solchem Verbrecher versühnen lassen wolle / auff welchen fall soll der Verbrecher / sowol als die andere verlobte Person / so sich wissentlich der ersten Verlöbnuß fleischlich vermischet / ehelos und anrücklich seyn / und mit gefängnuß oder anderer willkührlichen Straffe empfindlich beleet werden.

18.

Wann jemand sich mit einer Weibes Person mit gewisser ausdrücklicher Bedingung verlobet / So ist dieselbige den außgang

gang solcher ehrlichen und zugelassenen Condition zuerwarten
schuldig / und mag ihr / ehe und zuvor die Condition erlöschten /
sich mit einem andern zuversagen / oder zuverehelichen / keines
weges gestattet werden / unerachtet solcher Weibes Person viel
eine bessere und ihr anständigere Verhey Rathungs gelegenheit
zu handen kommen möchte.

19.

Woferne einer bey einer Jungfrauen Eltern freyens für-
giebt / und dieselbe darauff schwängert; So verordnen und
setzen Wir hiermit / daß derselbe durch Eheliche Trauung und
benwohnung / die Ehe mit solcher geschwängerten Jungfrau
zu vollziehen / oder / in dessen Verweigerung / gewärtig seyn
solle / daß derselbe immittels der Weltlichen Obrigkeit / durch
gebührliche Zwangsmittel / darzu angehalten werde.

20.

Do auch eine Mannes Person mit einem Weibesbilde in
Unehren zuthun haben / ihr aber darbey angelöbnuß thun wür-
de / wann Sie schwanger worden / Sie wiederumb zu Ehren
zu bringen / So soll er solche geschwängerte Weibes Person ih-
me trauen zu lassen schuldig seyn / Jedoch soll dieses ohne sonst
gebräuchliche Ceremonien zu Werck gerichtet / beyde Personen
aber nicht unbillich / solcher getriebenen verbotenen Unzucht hal-
ber / von jedes Orts Obrigkeit bestraffet werden.

21.

Wann eine Weibes Person sich mit einem ledigen Gesellen
verlobet / von einem andern aber ehe und zuvor Sie solchen
Gesellen die Ehe zugesaget / geschwängert worden / und gleich-
wol das Eheliche Benlager / als wann Sie noch Jungfer we-
re / mit ihme gehalten / und solche schwängerung verschwiegen /
der Junge Geselle auch vor dem Benlager ganz und gar davon
nichts gewußt / sondern allererst nach vollbrachter Hochzeit sol-
ches innen worden / und in der that erfahren / auch darauff sich

E

als

alsbald ihrer gänzlich enthalten / und Sie ferner nicht berühret / noch sich mit ihr versöhnen lassen / vielweniger wieder zu sich nehmen und ihr Ehelich bewohnen wil / So soll solch Weibesstück / wegen dieses unChristlichen Betruges und begangener bößhafftigen Untreu / aus nachlassung Göttlicher und Weltlicher Rechte / von ihn der Ehe halber geschieden und entbunden / auch von jedes Orts Obrigkeit gebühlich gestraffet werden.

Der Aunder Punct.

Von der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft / und was vor Personen sich in ein Ehegelöbniß mit einander einzulassen nicht verstatet und verboten.

I.

Wir nun zwar dieserwegen in Unser Anno 1652. publicirten KirchenOrdnung Cap. 10 gnugsame Versehung gethan und befohlen / daß die Personen / so in den heiligen Ehestand zu treten / ihnen in Sinn genommen / sich wol vorsehen sollen / daß Sie einander nicht zu nahe verwand seyn mögen.

Damit aber niemand sich mit Unwissenheit zubehelffen / und sich dardurch zu entschuldigen: So haben Wir die Gradus folgender massen ordentlich setzen und anzeigen lassen wollen / alles zu dem Ende und abgezielten Zweck / daß sich männiglich darnach achten / demselben gemess bezeigen / und darüber nicht schreiten soile / und wird die Ehe vornemlich

Von wegen der Blutsfreundschaft: Darnach auch von wegen der Schwägerschaft: Wie folgend zusehen/verboten.

Blut-

Blutsfreundschaft.

Personen/ so von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linien (hinaufwärts zurechnen) zu ehelichen verboten/ denn solche Personen in der Zahl der Eltern als nemlich der Mütter befunten werden.

III.

Der Großmutter Mutter und folgend hinauff oder herunter zu rechnen seind alle verboten.

II.

Die Großmutter / weder des Vaters / noch der Mutter/ Mutter

I.

Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwärts zurechnen.

Regula.

Es wird keine Ehe zugelassen zwischen Kindern oder Eltern / sie seind nahe oder ferne an einander verwand / und wenn sie auch tausend Glied von einander weren.

Personen/ so von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linien (hinaufwärts zurechnen) zu ehelichen verboten/ denn solche Personen in der Zahl der Eltern/ als nemlich der Väter befunten werden.

IV.

Des Großvaters Vaters Vater / und folgend hinauf zurechnen seind alle verboten.

III.

Des Großvaters Vater.

E 2

II. Den

Blutfreundschaft.

II.

Den Großvater / er sey des Vaters oder der Mutter Vater.

I.

Den Vater.

Die Tochter soll nicht nehmen hin-
aufwärts zurechnen.

Regula.

Diese bisheran erzehlte Personen seind alle unsere liebe Vätere und Müttere / derhalben soll sich kein Kind mit derselben einen verehelichen oder berühren / wie denn Gott Gen. 2. verboten / darumb wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und sie werden sein ein Fleisch.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft in der rechten / und geraden Linien (hinunterwärts zurechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen in der Zahl der Kinder / als nemlich der Töchter befunden werden.

Der Vater soll nicht nehmen

I.

Seine Tochter / auch nicht / so er etwan außserhalb der Ehe gezeuget hat.

II.

Der Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter Tochter.

IV. Der

Blutfreundschaft.

IV.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns
Tochter Tochter Tochter / und folgend hinab zu zehlen seind
alle verboten.

Regula.

Alle Ehestiftung und Vermischung zwischen Eltern und
Kindern ist durch Göttlich und natürlich Recht bey grossen
zeitlichen und ewigen Straffen und poenen verboten.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft in der rech-
ten und geraden Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu eheli-
chen verboten / denn solche Personen in der Zahl der Kinder /
als nemlich der Söhne befunden werden.

Die Mutter soll nicht nehmen

I.

Den Sohn / auch nicht den / so sie etwan aufferhalb der Ehe
möchte gezeuget haben.

II.

Des Sohns Sohn / noch der Tochter Sohn.

III.

Des Sohns Sohns Sohn / noch der Tochter Sohns Sohn.

IV.

Des Sohns Sohns Sohns Sohn / noch der Tochter
Sohns Sohns Sohn / und folgend hinab zu zehlen seind alle
verboten.

Blutfreundschaft.

Regula.

Welcher unter diesen bissheren erzehlten Personen sich mit einander verhelichen / oder berühren / die haben eine Blutschande begangen / darüber Gott / und alle vernünfftige Creaturen einen Greuel haben.

Item.

Diese erzehlte Personen seind alle unsere liebe Söhne und Töchtere / derhalben soll man sich von diesen allen enthalten.

Personen so von wegen der Blutfreundschaft in der Seitwärts Linien (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen an stat unserer Mütter geachtet werden.

IV.

Des Großvaters Vaters Schwester / noch der Großmutter Mutter Schwester.

III.

Des Großvaters / noch der Großmutter Schwester.

H.

Des Vaters / noch der Mutter Schwester.

Der Sohn soll nicht nehmen
hinaufwärts.

Regula.

Diese hinaufwärts erzehlte Personen / werden an stat unserer Mütter geachtet / derhalben wil Gott und das natürliche Recht das man sich von denselbigen enthalte.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft in der Seitwärts

Blutsfreundschaft.

warts Linien (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten /
denn solche Personen an stat unserer Väter geachtet werden.

IV.

Des Großvaters Vaters Bruder / noch der Großmutter
Mutter Bruder.

III.

Des Großvaters / noch der Großmutter Bruder.

II.

Des Vaters / noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nehmen
hinaufwärts.

Regula.

Diese hinaufwärts erzehlte Personen seind als vor unsere
Väter zu achten / derhalben ist verboten sich mit denenselbigen
in Ehestand einzulassen.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft in der Seit-
wärts Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten /
denn solche Personen an stat unserer Töchter geachtet werden.

Der Bruder soll nicht nehmen
hinabwärts.

II.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

III.

Des Bruders Tochter Tochter / noch der Schwester Tocht-
ter Tochter / noch des Bruders Sohns Tochter / noch der
Schwester Sohns Tochter.

IV. Des

Blutfreundschaft.

IV.

Des Bruders / noch der Schwester Tochter Tochter Tochter / noch des Bruders Sohns Sohns Tochter / noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Regula.

Welches Tochter ich nicht darf nehmen / desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verboten / ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft in der Seitwärts Linien (hinunterwärts zurechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen als vor unsere Söhne geachtet werden.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwärts.

II.

Des Bruders Sohn / noch der Schwester Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohn / noch der Schwester Sohns Sohn / noch des Bruders Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Sohn.

IV.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn / noch der Schwester Sohns Sohns Sohn / noch des Bruders Tochter Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Erinnerung.

Das Vierte Gebot Gottes spricht / Du sollt Vater und Mutter ehren. Es kan aber keine grössere und erschrocklichere Unehre Vater und Mutter / und allen denen / so an stat unserer
ferer

Blutsfreundschaft.

ferer Väter und Mütter geachtet werden / von den Kindern wiederfahren / denn so sie von Ihnen durch Blutschande geschändet und verunreiniget werden / welche Sünde wie hart sie Gott straffe / ist an Ruben / Absolon und andern mehr zu sehen.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft in der Seitwärts Linien sich mit einander zuverehelichen verboten / Als nemlich Bruder und Schwester / Ihre Kinder und Kindeskind.

I.

Brüdern und Schwestern sich mit einander zuverehelichen oder zuberühren / ist von Göttlichen natürlichen / und allen Rechten und Gesezen verboten / Sie seind von voller oder halber gebührt / das ist von einem Vater und einer Mutter / oder alleine von den beyden einen / Ja auch die nicht / so etwan außserhalb der Ehe von Vater oder Mutter erzeuget.

II.

Brüder und Schwester Kinder.

III.

Brüder und Schwester Kindeskind.

Jedoch soll solches auff folgende weise verstanden werden / Nemlich also / das die Ehe im dritten grad (ungleicher Linien) verboten sey / wie in folgender Sigur angezeigt:

Johannes der Vater.

I.
Paulus

2.
Heinrich

3.
Hermann

I.
Petrus Brüdere

2.
Catharina beyde Brüder
Kinder.

D

Dieser

Schwägerschafft.

Dieser Hermann soll Catharinam seines Großvaters Bruders Tochter nicht nehmen / dieweil Sie im dritten Glied oder grad ungleicher Linien Ihm verwand ist.

Im dritten Gliede aber (gleicher Linien) dergleichen im vierten Glied wird die Ehe in diesem unserm Primat und Erzstifte Magdeburg / aus beweglichen Ursachen / weil es in Göttlichen / natürlichen und Känserlichen Rechten nicht verboten / nachgelassen ; Als mir wird erlaubet meines Großvaters Bruders Tochter Tochter zu ehelichen / aber nicht seine Tochter / welche mir im dritten Glied ungleicher Linien verwand.

Folget nun von Personen und Graden / so von wegen der Schwägerschafft zu ehelichen verboten.

Personen / so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinaufwärts zurechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen vor unsere Mütter gehalten werden.

III.

6. Des Großvaters Vatern Weib / das ist des Großvatern Stieffmutter.

5. Der Großmutter Vaters Weib / das ist der Großmutter Stieffmutter.

4. Seines Weibes Großvaters Mutter.

3. Seines Weibes Großmutter Mutter.

2. Seines Stiefvaters Großmutter.

1. Seiner Stieffmutter Großmutter.

II.

4. Des Großvaters Weib / das ist seines Vaters / oder seiner Mutter Stieffmutter.

3. Sei-

Schwägerschafft.

3. Seines Weibes Großmutter sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter.

2. Seines Stiefvaters Mutter.

1. Seiner Stiefmutter Mutter.

I.

5. Seiner Brautmutter / das ist die / mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet / und doch nicht Hochzeit mit Ihr gehalten hat.

4. Seines Vaters Braut oder Vertrauete / welche seine Stiefmutter solte geworden seyn.

3. Seine Schwieger / das ist seines Weibes Mutter.

2. Seines Weibes Stiefmutter / welche Ihr Vater nach Ihm gelassen.

1. Seine Stiefmutter / es sey die erste / andere oder die dritte / welche sein Vater zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwärts zurechnen.

Personen / so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen vor unsere Väter gehalten werden.

III.

6. Ihres Großvaters Muttermann / das ist ihres Großvaters Stiefvater.

5. Ihrer Großmutter Muttermann / das ist ihrer Großmutter Stiefvater.

4. Ihres Mannes Großvaters Vater.

3. Ihres Mannes Großmutter Vater.

2. Ihres Stiefvaters Großvater.

1. Ihrer Stiefmutter Großvater.

D 2

4. Th

Schwägerschaft.

II.

4. Ihrer Großmutter Mann / das ist ihres Vaters oder ihrer Mutter Stiefvater.
3. Ihres Mannes Großvater / er sey des Vaters oder der Mutter Vater.
2. Ihres Stiefvaters Vater.
1. Ihrer Stiefmutter Vater.

I.

5. Ihres Bräutigams Vater / das ist der / mit welchem Sohne sie sich zuvor verlobet / und doch nicht Hochzeit mit Ihm gehalten.
4. Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertraueten / welcher Ihr Stiefvater solt geworden seyn.
3. Ihren Schwäher / das ist ihres Mannes Vater.
2. Ihres Mannes Stiefvater / welchen seine Mutter nach Ihr gelassen.
1. Ihren Stiefvater / er sey der erste / andere oder dritte / welchen Ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

**Die Tochter soll nicht nehmen
hinaufwärts.**

Personen / so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linien (hinunterwärts zurechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen vor unsere Töchter gehalten werden.

**Der Vater oder Stiefvater soll
nicht nehmen.**

I.

1. Die Stieftochter.

2. Des

Schwägerschafft.

2. Des Stieffsohns Weib.
3. Die Schwur / das ist seines Sohns Weib.
4. Des Sohns verlobte Braut.

II.

1. Der Stieftochter Tochter.
2. Des Stieffsohns Tochter.
3. Des Sohns Sohn Weib.
4. Seiner Tochter Sohn Weib.

III.

1. Der Stieftochter Tochter Tochter.
2. Des Stieffsohns Tochter Tochter.
3. Des Sohns Sohns Sohn Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Sohn Weib.

Eine gemeine Regel welche in der Bluts- freundschaft und Schwägerschafft stat hat.

Wenn des Bräutigams und der Braut Großvater und Großmutter Schwester oder Bruderkinder gewesen / so ist die Ehe / beyde von wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschafft halben verboten nach gemeinen und üblichen Rechten.

Personen / so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten / denn solche Personen vor unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter soll nicht nehmen.

I.

1. Den Stieffsohn.

D 3

2. Der

Schwägerschafft.

2. Der Stieftochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobten Bräutigam.

II.

1. Des Stieffsohns Sohn.
2. Der Stieftochter Sohn.
3. Des Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Des Stieffsohns Sohns Sohn.
2. Der Stieftochter Tochter Sohn.
3. Des Sohns Sohns Tochter Mann.
4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese ietzt erzehlte Personen seind alle an stat unserer lieben Töchtere und Söhne / vor welchen/das Vater und Mutter oder auch Stiefvätere und Stiefmüttere einen scheu haben/ und sie nicht berühren noch schänden / sondern mit Zucht ehren sollen / lehret beyde Göttlich und Beschrieben / ja auch das natürliche Recht / und alle Menschliche Vernunfft. Derhalben wisse sich ieder mann darnach zu halten.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft (in der Seitwärts Linien) zu ehelichen verboten.

III.

3. Des Großvaters Bruders Weib.

II.

2. Seines Bettern Weib / das ist seines Vaters Bruders Weib.

I. Sei-

Schwägerschafft.

1. Seines Oheims Weib / das ist seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines Schwäherschwester / das ist seines Weibes Vaters Schwester.

1. Seiner Schwiegerchwester / das ist seines Weibes Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinaufwärts nehmen.

Der Bruder soll nicht hinunterwärts nehmen.

I.

1. Seines Bruders Weib.

2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Bruders Sohns Weib.

2. Seiner Schwester Sohns Weib.

3. Seines Weibes Bruders Tochter.

4. Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

1. Seines Bruders Sohns Sohns Weib.

2. Seines Brudern Tochter Sohns Weib.

3. Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.

4. Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.

5. Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

Personen / so von wegen der Schwägerschafft (in der seitwärts Linien) zu ehelichen verboten.

3. Des

Schwäger schaffe.

III.

3. Des Großvaters Schwester Mann.

II.

2. Ihrer Basen Mann / das ist ihres Vaters Schwester Mann.

1. Ihrer Muhmen Mann / das ist ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2. Ihres Mannes Vaters Bruder.

1. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinauf=
wärts nehmen.

Die Schwester soll nicht hinunter=
wärts nehmen.

I.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann.

2. Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.

2. Ihrer Schwester Tochter Mann.

3. Ihres Mannes Bruders Sohn.

4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.

2. Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.

3. Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.

4. Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.

5. Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

Vom

Vom
Bräutigam und der Braut.

Das ist:

Die sich mit einander öffentlich verlobet / und doch das ei-
ne verstirbet / ehe die Hochzeit oder Beylager gehalten.

Der Sohn soll nicht nehmen seiner Braut Mutter.

Item.

Er soll nicht nehmen seines Vaters Braut oder Vertraue-
te / welche seine Stiefmutter solte geworden seyn.

Also ist auch von der Tochter zusagen

Nemlichen:

Die Tochter soll nicht nehmen ihrer Mutter Bräutigam
oder Vertraueten / welcher ihr Stiefvater solte geworden
seyn.

Item.

Sie soll nicht nehmen ihres Bräutigams Vater / das ist
der / mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet / und doch mit
Ihme nicht Hochzeit gehalten.

Der Vater soll nicht nehmen seines Sohns verlobte
Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen Ihrer Tochter verlobten
Bräutigam.

2.

Do sich aber solche Personen aus wissentlichen Fürsatz den-
noch ehelich verloben und verbinden würden / So sollen Sie
in unserm Erbstift weder getrauet / noch mit wissen darin ge-
duldet werden / zum fall auch solche Personen mit einander sich
fleischlich vermischen / sollen sie aus unserm Erbstift ewig ver-
wiesen / da sie aber einander seitwärts im ersten oder andern

E

Glied

Glied ungleicher Linien verwand / als da seind Brüder und Schwester / oder do einer seines Brudern oder Schwester Kind ehelichen wolte / dieselben Personen sollen nebenst der Verweisung umb solcher begangenen ärgerlichen Blutschande willen / zugleich auch mit dem Staubbesen belegt werden.

3.

Es soll auch keinem verstattet seyn / sein angenommen oder adoptirtes Kind / noch auch dessen er Vormund ist / und solches in Verpflegung hat / ihme selbst / oder sein / des Vormundes Sohn oder Tochter anders / denn es die Rechte nachgeben / bey unserer Ungnade und Straffe / zuverehelichen.

4.

Eine Witbe aber / ob sie gleich ihrem Ehemanne vor seinem erfolgten Tode versprochen / sich nicht wiederumb zu verheyrathen / sondern in dem Witbenstande zuverharren; So soll ihr doch / wann sie mit guten Gewissen unverehelichet nicht bleiben kan / in den heiligen Ehestand hinwiederumb zutreten / verstattet und nachgelassen seyn.

Dann ob zwar sonst in gemein alle Christliche / ehrliche / und in der Vernunft bestehende Gott beschehene Gelübde / und den Menschen gethanes Versprechen und Zusagen billich geleistet und gehalten werden; Dieweiln aber auffer der Ehe mit unverletzten reinen Gewissen zu leben / in keines Menschen Macht und Gewalt beruhet / sondern vor eine sonderbare Gnade und Gabe Gottes unzweiffentlich zu halten; So kan auch solcher Witben gethane Zusage nach ihres Mannes Tode in ihren Gewissen sie umb desto vielweniger verbinden / weiln solche Rede nicht allein unbedachtsam / sondern auch darumb unChristlich / weiln sie dem heiligen von Gott selbst eingeletzten Ehestande gerade zuwieder läuft: Es soll aber solche Witbe nach inhalt unserer Kirchenordnung Cap. 10, §. 9. Das Trauer

Trauer Jahr vollständig außhalten / und ehe dasselbe sich ge-
endiget / zu verehelichen / oder Hochzeit anzustellen / nicht be-
mächtiget seyn.

5.

Do sichs auch begeben und zutragen würde / daß eine
Jungfrau oder Frau von einem mit glatten Worten / Trug/
List / oder Verführungen / ohne / oder mit Gewalt / heimlicher/
oder betrüglicher weise geraubet und weggeführt / und solches
beygebracht würde / Alsdann soll nicht allein zwischen solchen
Personen keine Ehe erkant / sondern auch der solchen Raub
und Wegführung begangen / in unsere ernste Bestrafung gefal-
len seyn / die wir auch an solchen verbrechenden Ubelthäter /
nach befindung und gelegenheit der Ubertretung / an Leib oder
Leben / auf vorhero eingeholtes rechtliches Erkänntnis / voll-
strecken lassen wollen.

6.

Was die Ehestiftungen anbelangen thut / behalten diesel-
ben ihre Krafft nicht unbillich / und wird solchen in denen stü-
cken / so darinnen verhandelt / nachgegangen / Doch ist dabey
dahin zusehen / daß auch solche Versprechungen geschehen / wel-
che billich / möglich / und nicht wieder die Rechte lauffen / Do
nun auf einem Lehnguth unterschiedliche Schulden haften /
und es wolte dennoch ein Lehennann / seiner Ehefrauen oder
Töchtern dermassen grosse Leibzuchten und ausstattungen ver-
schreiben / welche das Lehn deducto ære alieno nicht ertragen
oder dem Lehensfolger das ganze Lehnguth absorbiren wolte /
Solche Ehestiftungen / Pacta und dotationes, weiln sie zum
præjuditz der creditorum und mitbelehnten gereichen / wollen
Wir / daß sie eingezogen / und nach austräglichkeit der Güter
und abzug der Schulden / modificiret werden sollen.

E 2

Der

Der Dritte Punct.

Von Ehebruch/ Hurerey und Unzucht.

1.

Derweiln Wir solcher Verbrechen halber in unserer publicirten Policen-Ordnung cap. 40. gnugsame und außführliche Vernehmung gethan / So lassen Wir es dabey bewenden / mit gnädigsten begehren / daß unsere Unterthanen sich allerdings darnach achten und vor Straffe und Ungelegenheit sich hüten sollen.

Der Vierte Punct.

Von Ehegatten / so einander bößlich verlassen / auch wegen anderer Ursachen.

1.

Wann der Ehemann von seinem Weibe oder dieses von ihrem Ehemanne aus muthwillen weglauffen / und eines das andere eine Zeitlang sitzen lassen / und auf fürhergehende rechtmässige Vorladung sich nicht hinwiederumb einfinden; So soll das verbrochende theil / wann es hernach in unserm ErzStift betreten wird / nach befindung ernstlich bestraffet werden / Es were dann / daß beyde Eheleute sich hinwiederumb mit einander versühnen lassen würden / auff welchen fall nichts destoweniger / das schuldige theil entweder mit Gefängniß oder Geldbuß / gebührlich bestraffet werden soll.

2.

Solten auch zwey Eheleute sich selbst von einander begehen/

ben / ungeachtet / daß Sie gleich nicht außserhalb Landes gewi-
chen / und Sie wolten sich beyderseits nicht wieder mit einan-
der vergleichen und zum Versöhnüß bringen lassen / So sollen
Sie beyde / oder / daß unversöhnliche theil / so lange mit ge-
fängnüß gestraffet werden / biß Sie einander / wie Christlichen
Eheleuten oblieget und wol anstehet / ehelich beywohnen.

3.

Dieweils sichs auch zum öfftern begiebet / daß von den
Eheleuten eins von dem andern wegziehet / und ezliche Zeit her-
nach die bleibende Person sich anderweit verbindlichen einläs-
set und in den Ehestand sich begibt / ob gleich die gebliebene
Person mit gewissen grunde nicht gewußt / oder glaubwürdig
beybracht / daß sein weggezogener Ehegatte mit tode abgangen
gewesen / oder nicht? Auch / zu zeiten / solcher sich hinweg be-
gebener Ehemann wiederumb heimkommet / woraus aller-
hand unrath und Ungelegenheit entstehet.

So begehren Wir hiermit gnädigst / doch ernstlich / daß
kein Pfarr dergleichen Personen weder von der Cankel aufbie-
ten / vielweniger ehelichen trauen / sondern in den Gerichten
anzeigen solle / die es an Unsere Officialenen ohne allen Ver-
zug / berichten / und darauff geziemender Verordnung gewär-
tig seyn sollen.

4.

Welches Weib aber von ihrem Ehemann muthwilliger
weise weichen / und sich einige Jahr in der Frembde aufhalten /
hernach aber wieder nach hauß kommen würde / Soll der
Mann solchem Weibe nicht ehender ehelich beyzuwohnen schul-
dig seyn / biß Sie ihres verhaltens halber glaubwürdigen
Schein und Kundschaft eingebracht habe.

5.

Wir wollen auch durchaus nicht gestatten / noch zugeben /
daß

E 3

daß ein oder der ander / umb vermeinter Ursachen willen / bey
Lebezeiten ihres Ehegattens / anderwärts einigen gefallens sich
zu verheyrathen unterstehen solle / dann gleich wie solches ein
Frevel / ärgerliches und leichtsinniges Wesen; Also ist Unser
befehlender ernster Wille und Meinung / daß sich keiner der-
gleichen unterstehe bey unnachlässiger Straff / nach gestalt der
Sachen Gutes / Leibes und Lebens.

6.

Damit aber gleichwol der unschuldigen Person gerathen /
dem Gewissen geholffen und dasselbe nicht geängstiget oder ge-
quelet werden möge / So sollen Unsere Officialen in solchen
fällen daßjenige verordnen und beschaffen / was den Rechten
gemess ist.

Der Fünffte Punct.

Von Versöhn- und wieder Vergleichung
der Eheleute.

1.

Wol an sich selbst Christlich / billich und Gottes Be-
fehl allerdings gemess ist / daß die Eheleute in erbauli-
cher Einigkeit und guten Frieden mit einander leben und
sich wol begehen sollen; So träget sichs doch öftters zu / daß
eines gegen das andere / oder Sie beyde gegen einander / gros-
sen Unwillen / Reid / Haß / Grim und Zorn fassen / und sich
dessen vermercken lassen / wodurch beyde Eheleute einander
wehe thun / die Herzen abfressen / sich in ihrer Nahrung scha-
den thun / und allerhand Ungelegenheit zuziehen.

Dies

Dieweiln Wir aber dergleichen zugestatten und nachzu-
geben / durchaus nicht gemeinet ; So befehlen Wir hiermit
Unsern Prælaten / Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten/
Räthen in Städten / auch andern Unsern Unterthanen so
mit Gerichten belichen seyn / Ingleichen Unsern Officia-
leyen / so diese und dergleichen Sachen an Sie gebracht wür-
den / daß Sie allen vermüglichsten fleiß anstrecken und ernst-
liche Handlung antreten und fürnehmen sollen / solche in
streit und verbitterung lebende Eheleute / auch wo das nöth-
ig und ersprießlich / durch bensteckung / oder andere zurei-
chende Straffen / in Eheliche gute Freundschaft zubringen /
auf das die heilige Ehe und Band nicht zertrennet / sondern
in guten Willen und wie es Gott befohlen / ganz bleiben
möge / wie dann der Mann bey sich Christlich zuerwegen /
wie gleichwol daß Weib ihm von Gott zu einem getreuen
Hülffen zugeordnet / die Frau aber dieses wol zubetrachten /
daß der Mann ihr zu einem Haupt und Herrn gesetzt sey /
und daß eines das andere als seinen eigenen Leib liebhaben
und in acht nehmen soll / Würde aber die Versöhnung / wie
fleißig und offters auch dieselbe versucht worden / dennoch
nicht verfangen / auch die Straffen nicht geachtet werden wol-
len / So sollen auff solchen fall / Unsere Officialeyen hiermit
befehliget seyn / solche unversöhnliche Ehegatten / von Tisch
und Bett / auf gewisse Zeit zu scheiden / ob Sie sich immittels
eines bessern besinnen und einander Christlich und friedlich /
wie rechtschaffenen Ehegatten gebühret / hiernächst mit ge-
bührender Bescheidenheit und guter Vernunft bewohnen
wolten.

Der

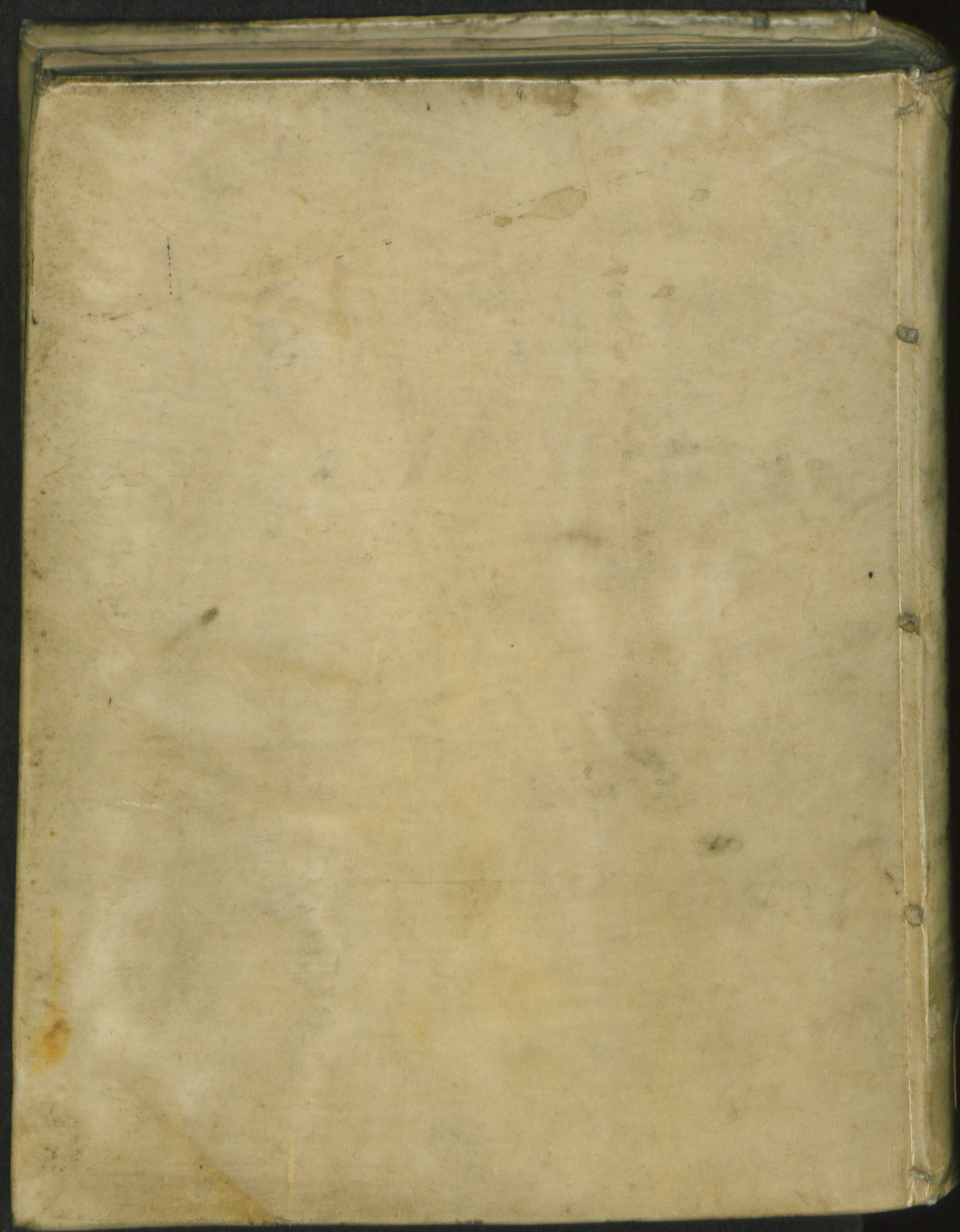
Der Sechste Punct.

Von der Copulation und Ehelicher Zusammengung.

I.

Dennach Wir hierüber in Unserer publicirten Kirchenordnung Cap. 10. gnugsame Verordnung gemacht / die Wir noch zur Zeit zuverbessern nicht nöhtig befinden ; Als wollen Wir es nochmahls darben gelassen / und den Pfarrern hiermit dessen treue und genaue Obervantz und beobachtung mit allem Ernst injungiret und auferleget haben.





Des Hochw
Hochg
Der
Postulirten
mat- und Erz
Sachsen / Zülic
Thüringen / M
Niederlausit
berg

Darnach
Stift

Publicir



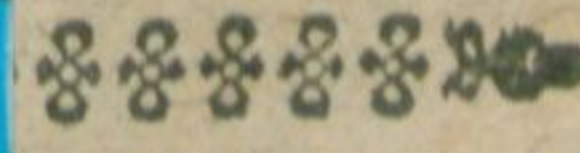
Gedr

gsten/

Pri-
ogen zu
rafen in
ber- und
vens=

Erz=

is



3

